



LAND BRANDENBURG



Zulassungsbescheid

Fakultativer Rahmenbetriebsplan

**für die Durchführung eines Bohrprojektes Zehdenick
E Zeh 6/2024 im Erlaubnisfeld Havel A zur Aufsuchung
von Kohlenwasserstoffen nebst den bei der Gewinnung
anfallenden Gasen, hier Erdgas und Helium**

der

Jasper Resources GmbH

1. Ausfertigung

Az.: z39-1.2-1-1

Cottbus, den 11.06.2025

Inhalt

1. Entscheidungen.....	1
1.a Zulassung	1
1.b Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	1
2. Unterlagen.....	1
3. Rechtsgrundlagen	2
4. Nebenbestimmungen	4
4.1 Sicherheitsleistung	4
4.2 Aufbewahrung	4
4.3 Sicherung des Betriebsgeländes.....	4
4.4 Betriebsführung	5
4.5 Wasserrechtliche Anforderungen	5
4.7 Abfall/Altlasten	7
4.8 Erschließung und Rückbauverpflichtung.....	8
4.9 Immissionsschutz.....	8
4.10 BVOT und Methanverordnung	10
4.11 Bodenschutz	11
4.12 Naturschutz.....	11
4.13 Auflagenvorbehalt	12
4.14 Genehmigungspflichten	12
4.15 Unterlagenübersendung	12
5. Kostenentscheidung.....	12
6. Hinweise.....	12
7. Materiell-rechtliche Begründung.....	14
7.1 Darstellung des Vorhabens	14
7.2 Verfahrensverlauf	15
7.3 Zuständigkeit.....	16
7.4 Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 1 Nr. 10 lit. b) der UVP-V Bergbau..	16
7.5 Zulassungsfähigkeit des Vorhabens	18
8. Gesamtabwägung	28
9. Rechtsbehelfsbelehrung.....	30

Zulassung des fakultativen Rahmenbetriebsplans für die Durchführung eines Bohrprojektes Zehdenick E Zeh 6/2024 im Erlaubnisfeld Havel A zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei der Gewinnung anfallenden Gasen, hier Erdgas und Helium, der Jasper Resources GmbH

1. Entscheidungen

1.a Zulassung

Auf der Grundlage der §§ 52 Abs. 4, 54 Abs. 1, 55 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesberggesetzes (BBergG), lässt das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe – im Folgenden LBGR genannt – den fakultativen Rahmenbetriebsplan zur Durchführung eines Bohrprojektes Zehdenick E Zeh 6/2024 im Erlaubnisfeld Havel A (11-1591) zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen, hier Erdgas und Helium der Jasper Resources GmbH, Mühlenstr. 14, 16515 Oranienburg - im Folgenden Vorhabensträgerin genannt - für den Geltungszeitraum bis zum 04.03.2029 entsprechend den unter 2. aufgeführten Antragsunterlagen und nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter 3. zu.

Diese Zulassung umfasst die von der Jasper Resources GmbH geplanten und erforderlichen Arbeiten für die Erkundungsbohrung, um die Gasvorkommen im Erlaubnisfeld Havel A neu zu bewerten und die Ergiebigkeit der Lagerstätte zu überprüfen. Hauptziele der Erkundungsbohrung sind der Nachweis signifikanter und zuverlässiger Förderraten sowie die Entnahme repräsentativer Gasproben zur Analyse der Gaszusammensetzung. Zusätzlich soll das geothermische Potenzial des Gebiets untersucht werden.

1.b Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Zulassung umfasst gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Entscheidung über die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft. Diese ergeht gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) i. V. m. § 17 Abs. 1 BNatSchG im Einvernehmen mit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abteilung Naturschutz-N 1).

2. Unterlagen

- A)** Antrag der Vorhabensträgerin Jasper Resources GmbH vom 19.06. 2024 auf Zulassung des Betriebsplans
- B)** Hauptbetriebsplan zur Durchführung eines Bohrprojektes Zehdenick E Zeh 6/2024 im Erlaubnisfeld Havel A zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen, hier Erdgas und Helium mit 59 Seiten Textteil und 19 Anlagen, 17.06.2024:

Anlagen

Anlage 1	Feldeskarte „Havel A“	i. M. 1 : 75.000
Anlage 2	Lageplan des Bohrgebiets	
Anlage 3	Katasterkarte des Bohrgebiets	i. M. 1 : 12.500
Anlage 4	Tiefenstrukturkarte Oberer Rambow-Sandstein	
Anlage 5	Vorläufiger, vorgeplanter Lageplan	
Anlage 6	Zehdenick E Zeh 6/2024, Bohrlochkurve	
Anlage 7	Zehdenick E Zeh 6/2024, Basisfall Brunnenschema	
Anlage 8	Zehdenick E Zeh 6/2024, Schema der geplanten Aufhängung	
Anlage 9	Potenziell mit Kampfmitteln belastete Gebiete	
Anlage 10	Zehdenick E Zeh 6/2024, Offset-Bohrlochanalyse	
Anlage 11	Vorläufige Übersicht über Spülung und der zu verwendenden Materialien/Stoffe	
Anlage 12	Vorläufige Übersicht über Zementationen und den zu verwendenden Materialien/Stoffe	
Anlage 13	Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 1 Nr. 10 lit. b UVP-V Bergbau vom 07.06.2024	
Anlage 14	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) vom 07.06.2024	
Anlage 15	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 07.06.2024	
Anlage 16	Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung für das Vogelschutzgebiet „Obere Havelniederung“ (DE 3145-421) vom 07.06.2024	
Anlage 17	Wasserrechtlicher Antrag vom 07.06.2024	
Anlage 18	Wasserrechtlicher Erläuterungsbericht vom 07.06.2024	
Anlage 19	Abfallerzeugernummer vom 07.05.2024	

C) Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB)

3. Rechtsvorschriften, Richtlinien, Technisches Regelwerk

Die Zulassung ergeht insbesondere aufgrund folgender Rechtsvorschriften, Richtlinien, Technischer Regelwerke:

- Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323),
- Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz (Bergbehörden-Zuständigkeitsverordnung - BergbhZV) vom 10.11.2005 (GVBl. II S. 526), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. März 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 09], S.120),
- Allgemeine Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584),
- Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV) vom 31. Juli 1991 (BGBl. I S. 1751), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034; 2021 I 5261),
- Markscheider-Bergverordnung (MarkschBergV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2020 (BGBl. I S. 1702),
- Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (Tiefbohrverordnung - BVOT) vom 17.05.2022,

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I S. 323),
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 1 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I Nr. 2),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009, BGBl. I. S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409),
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die zuletzt durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.14),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323),
- Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist,
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl. I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.11),
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716),
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 18]),
- Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 geändert worden ist (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist,
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236),
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S.4),
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340),
- Neufassung der Ersten Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl. 2021 Nr. 48-54, S. 1050),

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2027 B5),
- Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (Stand 06.03.2018),
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411),
- Verordnung (EU) 2024/1787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942,
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 11], S.246), geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.15),
- Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (MWAEEKGebO) vom 14. Januar 2011 (GVBl.II/11, [Nr. 07]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 29]).

4. Nebenbestimmungen

4.1 Sicherheitsleistung

Die Zulassung des Betriebsplans kann gemäß § 56 Abs. 2 Satz 1 BBergG zur Erfüllung der in §§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 13 und Abs. 2 BBergG genannten Zulassungsvoraussetzungen von der Erbringung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung der durch das Vorhaben bergbaulich in Anspruch genommenen Fläche.

Die Ermittlung der Höhe dieser Sicherheitsleistung ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens des Hauptbetriebsplans für den Bohrplatzbau zu erbringen. Hierzu hat der Unternehmer eine prüffähige und nachvollziehbare Kostenermittlung zur Höhe der erforderlichen Sicherheitsleistung beizufügen. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird von der zuständigen Zulassungsbehörde festgelegt.

4.2 Aufbewahrung

Diese Zulassung und alle zugehörigen Unterlagen sind den verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 58 und 59 BBergG gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch bei erneuter Bestellung von verantwortlichen Personen. Das Original der Bestätigung der Kenntnisnahme ist bei der Werksausfertigung der Antragsunterlagen aufzubewahren. Dieser Bescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind jederzeit zugänglich für die Dauer des Geltungszeitraums im Betrieb aufzubewahren.

4.3 Sicherung des Betriebsgeländes

- 4.3.1 Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das unbeabsichtigte Betreten oder Befahren des Betriebsgeländes durch Unbefugte dauerhaft zu verhindern. Dies kann beispielsweise durch die Sperrung der Zufahrten oder vergleichbare Maßnahmen gewährleistet werden. Die getroffenen Maßnahmen müssen wirksam, standortspezifisch angepasst und jederzeit funktionsfähig sein.

4.3.2 Das Betriebsgelände ist zudem mit einem Schild zu versehen, auf dem das Vorhaben, die Vorhabenträgerin, das ausführende Unternehmen und eine Verantwortliche Person gem. § 5 Abs. 1 ABergV mit Telefonnummer angegeben sind.

4.3.3 Die örtlichen Sicherungsmaßnahmen sind in den dem LBGR vorzulegenden Hauptbetriebsplänen darzustellen. Die Anordnung weiterer Sicherungsmaßnahmen bleibt vorbehalten.

4.4 Betriebsführung

4.4.1 Jede Änderung der Gesellschafter-/Unternehmensstruktur der Vorhabenträgerin oder des Rechtsnachfolgers ist dem LBGR unverzüglich anzuzeigen.

4.4.2 Alle Anlagen, Einrichtungen und Bauwerke sowie sämtliche Tätigkeiten sind entsprechend den geltenden bergrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, den Anforderungen des Arbeitsschutzes, den Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften sowie nach dem Stand der Technik zu errichten und durchzuführen. Der Unternehmer hat nachweislich sicherzustellen, dass alle einschlägigen Rechtsnormen und technischen Standards konsequent eingehalten werden.

4.4.3 Für den Bau des Bohrplatzes ist der WEG-Leitfaden „Gestaltung des Bohrplatzes“ in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die dort beschriebenen Vorgaben und technischen Standards eingehalten werden.

4.4.4 Für die Errichtung des Bohrplatzes sowie für die Durchführung der Bohrarbeiten sind Hauptbetriebspläne bzw. Sonderbetriebspläne zur Zulassung beim LBGR einzureichen. Die Pläne müssen vollständig und den bergrechtlichen Anforderungen entsprechend vorgelegt werden.

4.5 Wasserrechtliche Anforderungen

4.5.1 Für alle Maßnahmen, die den Nutzungstatbestand gemäß §§ 9, 10, 12 i. V. m. 19 Abs. 2 WHG erfüllen, ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beantragen und die erforderlichen Angaben (Zweck, Art, Umfang, Dauer, Einleit-/Entnahme- bzw. Einbringstellen, Materialien/Stoffe, Auswirkungen etc.) dem Betriebsplan beizufügen.

4.5.2 Sind wasserrechtliche Genehmigungen gem. § 87 BbgWG i. V. m. § 36 WHG erforderlich, sind die entsprechenden Unterlagen dem Betriebsplan beizufügen.

4.5.3 Im Zusammenhang mit der Einreichung der Hauptbetriebspläne zum Bohrplatzbau und zum Abteufen der Erkundungsbohrung sind parallel entsprechende Anträge auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen. Dem Antrag ist ein entsprechender Erläuterungsbericht beizufügen. Neben einer ausführlichen Beschreibung der Nutzungstatbestände gem. § 9WHG (vgl. NB 4.5.1) sowie des Ist-Grundwasserzustandes sind

- konkrete Schutzmaßnahmen des vorbeugenden Gewässerschutzes darzustellen, die sicherstellen, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser und

das Einzugsgebiet der Trinkwasserfassung „Zehdenick Werk I“ zu erwarten sind. Hierzu gehören insbesondere Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie technische Schutzvorkehrungen wie Auffangbecken, Versiegelungen, Abdichtungen mit fachgerechten Druckprüfungen als Nachweis der Dichtigkeit, zertifizierte Abscheider und die Vermeidung bzw. der sichere Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Bohrspülungen+Additiven, Zementationen, NORM etc.),

- ein detailliertes Monitoringkonzept vorzulegen, dass insbesondere ein Beweissicherungsverfahren, die Überwachungsmaßnahmen der Grundwasserqualität, und die Detektion einer möglichen Verunreinigung / Kontaminationen sowie die Beschreibung möglicher Auswirkungen auf den Grundwasserstand umfasst. Der Umfang des Grundwassermonitoring ist so zu konzipieren, dass erheblich nachteilige Auswirkungen durch die Explorationsbohrung auf das Grundwasser (GW-Dynamik, Qualität, Salinität) nicht zu warten sind und durch vorbeugende Maßnahmen erheblich nachteilige Auswirkungen sicher und zielgerichtet verhindert werden.
 - Das Grundwassermonitoring hat ebenfalls die Betrachtung der Salzwassersituation einzuschließen, da in einzelnen Bereichen des Erlaubnisfeldes bereits Salzwasser oberhalb des Rupels vorhanden ist. Das Monitoring hat die Aufgabe, weiteren Salzwasserzustrom festzustellen zu beobachten und zu erkennen, ob eine Aktivierung des Salzwasserzustroms durch die Bohraktivitäten ausgelöst wird.
 - Mit dem Hauptbetriebsplan bzw. mit dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis ist ein entsprechendes Monitoringkonzept vorzulegen. Dieses ist vorab mit dem LBGR, Dezernat 23 abzustimmen.
- 4.5.4 Die im HBP Bohrplatzbau darzustellenden Auffangbecken, Versickerungsmulden, Leichtflüssigkeitsabscheider sowie ein Probennahmeschacht etc. für das anfallende Niederschlagswasser in den jeweiligen Arbeitsphasen so zu dimensionieren, dass sie außergewöhnliche Starkregenereignisse sicher aufnehmen können. Der Nachweis über die geeignete Auslegung und Funktionsfähigkeit dieser Systeme ist durch ein nachweislich fachkundiges Unternehmen zu erbringen. Die Unterlagen sind dem LBGR mit Übergabe des Hauptbetriebsplanes zu übergeben.
- 4.5.5 Alle Arbeiten sind so auszuführen, dass nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung gem. § 47 Abs. 1 WHG sowie auf das Oberflächenwasser sicher ausgeschlossen werden können. Die entsprechenden Maßnahmen und Vorkehrungen sind im Hauptbetriebsplan detailliert darzustellen.
- 4.5.6 Die geplanten Arbeiten zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen, einschließlich der bei der Herstellung anfallenden Gase (Erdgas und Helium), dürfen das Oberflächengewässer Hundebuschgraben sowie die Gewässerunterhaltungspflichten des zuständigen Wasser- und Bodenverbands nicht beeinträchtigen.
- 4.5.7 Sofern die Überfahrt über den Hundebuschgraben (Gewässer II. Ordnung) als Zufahrt zum Bohrplatz neu errichtet bzw. die vorhandene Überfahrt erheblich verändert wird, bedarf die Anlage am Gewässer gemäß § 87 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 36 WHG eine

wasserrechtliche Genehmigung. Bei Erfordernis ist der Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung mit den entsprechenden Unterlagen beim LBGR als verfahrensführende Behörde einzureichen.

- 4.5.8 Für die Entnahme von Grundwasser aus Brunnen zur Nutzung als Brauchwasser ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. WHG zu stellen.

4.6 Wassergefährdende Stoffe

- 4.6.1 Es ist dafür zu sorgen, dass während der Explorationsarbeiten keine wassergefährdenden Stoffe oder Chemikalien in den Boden und in das Grundwasser gelangen. Hierfür sind geeignete Sicherheitsvorkehrungen und Schutzmaßnahmen zu treffen, die den Schutz des Grundwassers und die Vermeidung von Verunreinigungen sicherstellen. Entsprechende Unterlagen sind mit dem Hauptbetriebsplan bzw. dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis vorzulegen.
- 4.6.2 Alle Anlagen und Einrichtungen auf dem Bohrplatz, insbesondere Auffangsysteme für wassergefährdende Stoffe, sind nachweislich nach den Vorgaben des § 49 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu errichten und zu betreiben. Entsprechende Unterlagen sind mit dem Hauptbetriebsplan vorzulegen.
- 4.6.3 Der Einsatz von Bioziden, insbesondere der Einstufung WGK 3, ist auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Mit dem Hauptbetriebsplan bzw. dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis sind entsprechende Unterlagen zum geplanten Einsatz von Bioziden und eine Begründung zu deren Notwendigkeit vorzulegen.
- 4.6.4 Mit dem Hauptbetriebsplan ist ein Notfallplan und ein Gefahrenabwehrplan vorzulegen, in denen mögliche Schadensereignisse sowie das Maßnahmenprogramm zur Sofortreaktion im Falle von Gefahren/Schadensfällen beschrieben und festgelegt sind. Dieses Programm muss die Maßnahmen/Verfahren und Verantwortlichkeiten/Eskalationsstufen im Falle eines erheblichen Vorfalls benennen, um eine schnelle und wirksame Reaktion zur Eindämmung von Gefahren/Schäden zu gewährleisten.

4.7 Abfall/Altlasten

- 4.7.1 Ein umfassender tabellarischer Abfallentsorgungsplan ist mit dem Hauptbetriebsplan vorzulegen, welches die ordnungsgemäße und sichere Handhabung und fachgerechte Entsorgung von nicht bergbaulichen Abfällen und bergbaulichen Abfällen wie Bohrspülung, Cuttings und eingesetzten Stoffen darlegt und sicherstellt.
- 4.7.2 Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der darauf basierenden Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel vorrangig zu verwerten oder zu entsorgen. Fallen Abfälle an, die gemäß § 48 KrWG i.V.m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich eingestuft werden, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH in der Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam zuzuführen.

- 4.7.3 Bei Auffindung von Altlasten ist das LBGR unverzüglich zu informieren, um geeignete Maßnahmen abzustimmen und einleiten zu können.

4.8 Erschließung und Rückbauverpflichtung

Die ausreichende Erschließung und rechtliche Sicherung des geplanten Bohrplatzes ist im Hauptbetriebsplan darzustellen. Insbesondere ist die rechtliche Sicherung des kommunalen Grundstücks (Flur 18, Flurstück 477, Gemarkung Zehdenick), über das die geplante Zufahrt führt, herbeizuführen und dem LBGR umgehend vorzulegen. Hierzu sind geeignete Nachweise über Nutzungsrechte oder Vereinbarungen mit der Stadt Zehdenick vorzulegen.

4.9 Immissionsschutz

- 4.9.1 Zur Beurteilung und Vermeidung von Lärm- und Erschütterungsemissionen sind die Vorgaben der TA – Lärm und der 32. BImSchV in vollem Umfang anzuwenden und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ggf. durch Maßnahmen zur Minderung des Lärms nachzuweisen. Dabei sind alle Maßnahmen zur Lärminderung gemäß dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu berücksichtigen.
- 4.9.2 Im Rahmen des Hauptbetriebsplans ist eine überschlägige Lärmprognose zu erstellen, hierbei sind insbesondere die Bohrarbeiten, die ggf. nachts und an Sonn- und Feiertagen erfolgen, zu berücksichtigen. Diese Prognose muss die zu erwartenden Lärmpegel und mögliche Immissionen detailliert darstellen, um die Auswirkungen auf die angrenzende Bebauung und die Umgebung zu bewerten.
- 4.9.3 Alle Immissionsschutzvorgaben des BImSchG sind einzuhalten. Insbesondere sind die geltenden Grenzwerte für Lärmimmissionen während der Bau- und Betriebsphase des Bohrplatzes zu beachten. Jegliche Überschreitung der Immissionsrichtwerte ist zu vermeiden, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
- 4.9.4 Sollte im Zuge der Lärmprognose festgestellt werden, dass die festgelegten Lärmgrenzwerte überschritten werden, sind ergänzende Maßnahmen zur Lärminderung zu ergreifen. Dazu gehören unter anderem eine Anpassung der Betriebszeiten, die Einführung von zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen oder die Verwendung leiserer Geräte, soweit dies technisch möglich ist. Die Maßnahmen sind im Hauptbetriebsplan darzustellen.

Für die Errichtung des Bohrplatzes:

- 4.9.5 Zum Schutz der Nachbarschaft hat die Vorhabenträgerin jedwede bauzeitlichen Schallimmissionen, welche über die Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts hinausgehen, zu vermeiden, soweit diese nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Soweit solche über den Immissionsrichtwerten der TA Lärm hinausgehenden Schallimmissionen nach dem Stand der Technik nicht vollständig vermeidbar sind, sind sie auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- 4.9.6 Sollen Tätigkeiten während der Errichtung des Bohrplatzes (Bautätigkeit) einschließlich der erforderlichen Zuwegung im Nachtzeitraum oder an Sonn- und Feiertagen erfolgen,

ist eine entsprechende Ausnahmegenehmigung nach § 10 LImSchG für Nacharbeiten bzw. nach § 8 FTG bei der zuständigen Behörde, in diesem Fall dem LfU, Referat T26, zu beantragen. Dieser Antrag ist spätestens 14 Tage vor den geplanten Tätigkeiten bei vorgenannter Behörde und in Kopie beim LBGR einzureichen.

- 4.9.7 Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bautätigkeit, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen. Dieser steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der Immissionsschutzbehörde, dem LBGR und den Anliegern spätestens eine Woche vor Baubeginn mitzuteilen.
- 4.9.8 Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung des Beginns der Bauarbeiten muss mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen. Dem LBGR sind die entsprechenden Informationen zur Kenntnis zu geben.
- 4.9.9 Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass während der Baudurchführung keine solchen Auswirkungen durch Erschütterungen auf die vorhandene Bebauung ausgelöst werden, die zu Überschreitungen der in Tabelle 4 der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI, Stand 06.03.2028) benannten Werte führen. Rechtzeitig vor Beginn erschütterungsintensiver Bauarbeiten (z. B. Einsatz schwerer Bodenverdichtungsmaschinen) sind an erschütterungsgefährdeten Gebäuden Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen.
- 4.9.10 Die Vorhabenträgerin hat durch Anweisung der bauausführenden Firmen mit folgenden Maßnahmen sicherzustellen, dass Dieselruß- und Staubemissionen so weit wie möglich reduziert werden.
1. Fahrzeuge und Geräte sind abzuschalten, soweit sie nicht baubedingt genutzt werden.
 2. Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen sind bei trockener Witterung und sichtbarer Staubentwicklung zu befeuchten. Beim Transport von staubentwickelnden Materialien sind die Baufahrzeuge bzw. Materialien abzudecken oder zu befeuchten.

Für den Bohrbetrieb:

- 4.9.11 Arbeiten während des Nachtzeitraums sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- 4.9.12 Die erforderliche Ausleuchtung des Bohrplatzes hat so zu erfolgen, dass eine Blendwirkung für die Wohnbebauung im Umfeld ausgeschlossen werden kann.

- 4.9.13 An- und Abfahrverkehr hat – soweit technologisch möglich – ausschließlich im Tagzeitraum zu erfolgen.

4.10 BVOT und Methanverordnung

- 4.10.1 Die Regelungen der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Unterspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen (BVOT) im Land Niedersachsen vom 17.05.2022 sind bei allen Arbeiten zwingend zu beachten. Sie gelten als Stand der allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG und sind entsprechend nachweislich umzusetzen.

- 4.10.2 Im Rahmen des Hauptbetriebsplans für den Bohrplatzbau ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die Standsicherheit des Bohrerüsts gemäß den Anforderungen § 13 Abs. 1 BVOT, Niedersachsen nachzuweisen. Dieser Nachweis muss durch eine fachlich qualifizierte Berechnung erfolgen, die die strukturelle Sicherheit des Bohrerüsts unter den zu erwartenden Betriebsbedingungen sicherstellt.

Der rechnerische Nachweis der Standsicherheit ist durch einen anerkannten Sachverständigen zu prüfen, der über die notwendige Expertise und Zulassung gemäß den einschlägigen Fachvorschriften verfügt. Der Sachverständige muss die Berechnung des Nachweises auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen und bestätigen. Der Nachweis ist dem LBGR nach Erhalt umgehend vorzulegen.

- 4.10.3 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, gemäß der EU-Verordnung Nr. 2024/1787 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor, Kapitel 3 Methanemissionen im Öl- und Gassektor Artikel 12- 17, i. S. d. Abs.1 des Artikel 12 ff. für neue Standorte innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Aufnahme des Betriebs bzw. für selbst betriebene Betriebseinheiten bis zum 05.02.2026,

- ein Bericht in dem die geschätzten Methanemissionen an der Quelle unter Anwendung von zumindest allgemeinen Emissionsfaktoren für alle Quellen quantifiziert sind,
- ergänzt durch Messungen der Methanemissionen auf Standortebene, wodurch die Bewertung der nach Standorten aggregierten Schätzungen der Methanemissionen an der Quelle und der Vergleich mit diesen ermöglicht wird für selbst betriebene Betriebseinheiten bis zum 05.02.2027 und bis zum 31.05. jedes Folgejahres und
- für nicht selbst betriebene Betriebseinheiten bis zum 05.02.2028 und bis zum 31.05. jedes Folgejahres, wenn sie nicht bereits unter selbst betriebene Betriebseinheiten gemeldet sowie
- ein Programm zur Leckererkennung und –reparatur („LDAR-Programm“) sind beim LBGR einzureichen.

- 4.10.4 Die Vorhabenträgerin hat nachweislich fristgerecht sicherzustellen, dass alle Fackelanlagen auf dem Bohrplatz ab dem genannten Datum den in der EU-Methanverordnung festgelegten Wirkungsgradanforderungen entsprechen. Dies schließt alle erforderlichen technischen Anpassungen, Nachrüstungen oder Upgrades der Fackelanlagen ein, um die vorgeschriebenen Emissionsgrenzen für Methan zu erreichen.

4.11 Bodenschutz

- 4.11.1 Ein Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 ist zu erstellen und mit dem Hauptbetriebsplan einzureichen.
- 4.11.2 Treten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, ist die weitere Vorgehensweise umgehend mit dem LBGR und der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- 4.11.3 Die Deklaration mineralischer Abfälle (Boden, Baggergut, Bauschutt, Gleisschotter) ist gemäß dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Neufassung der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen“ vom 01.03.2023 durchzuführen.
- 4.11.4 Beim Einbau von angeliefertem Bodenmaterial innerhalb und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, ausgenommen in technischen Bauwerken, sind die Anforderungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten. Die Vorsorgewerte der Anlage 1 BBodSchV sind einzuhalten. Entsprechende Unterlagen sind mit dem Hauptbetriebsplan einzureichen.
- 4.11.5 Für den Einbau von angelieferten, mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke sind die Anforderungen der §§ 19 bis 22 ErsatzbaustoffV zu beachten.
- Die Materialwerte der Anlage 1 ErsatzbaustoffV in Verbindung mit den Einsatzmöglichkeiten der Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV sind einzuhalten. Entsprechende Unterlagen sind mit dem Hauptbetriebsplan einzureichen.
- 4.11.6 Insofern die Arbeiten auf einer Kampfmittelverdachtsfläche vorgenommen werden, ist vor Aufnahme der Arbeiten eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung bei der zuständigen Behörde einzuholen und dem LBGR vorzulegen.

4.12 Naturschutz

- 4.12.1 Die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind umzusetzen.
- 4.12.2 Die Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzfachbeitrages V_{AFB1} (Ökologische Vorhabenbegleitung) und V_{AFB2} (Errichtung einer Reptilienabsperrianlage) sind umzusetzen.
- 4.12.3 Mit der Einreichung der Hauptbetriebspläne ist dem LBGR eine Person mit entsprechenden Fachkenntnissen und Erfahrungen in der ökologischen Vorhabenbegleitung (Zertifikat Umweltbaubegleitung) schriftlich, unter Angabe der Erreichbarkeit, zu benennen.
- 4.12.4 Die fachkundige ökologische Vorhabenbegleitung übernimmt die in Maßnahmenblatt 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans dargestellten Aufgaben und übergibt nach der Durchführung der Maßnahmen einen Bericht an das LBGR (jährlich bis zum 30.09.). Der Bericht enthält sämtliche Dokumentationen und Nachweise der erfolgten Maßnahmen und Kontrollen.
- 4.12.5 Sämtliche Arbeiten im Sinne dieses fakultativen rahmenbetriebsplanes (Herstellung des Bohrplatzes, Abteufen der Bohrung, Komplettierungs-, Test-, Workover-Arbeiten) sind

grundsätzlich zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Brutgeschehens außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September eines Jahres zu beginnen.

Maßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können in der Brutzeit beendet werden, sofern sie mit geeigneten kontinuierlichen Vergrämungsmaßnahmen (z. B. Aufstellen von Flatterband) fortgesetzt werden.

Vor der Fortsetzung von Arbeiten nach einer Unterbrechung ist durch die fachkundige ökologische Baubegleitung nachweislich sicherzustellen und zu dokumentieren, dass Brut-, Rast- und Gastvögel und andere Tiergruppen/-arten auf den Zuwegungen und Bauflächen nicht beeinträchtigt werden. Die Dokumentation ist dem LBGR umgehend vorzulegen.

4.12.6 Für die Kompensation des Schutzgutes Boden sind die Kompensationsmaßnahmen gemäß des Landschaftspflegerischen Begleitplans im Hauptbetriebsplan darzustellen.

4.12.7 Die Flächenangaben der einzelnen Kompensationsmaßnahmen sind zur Übernahme in das Eingriffs- und Kompensationsflächen-Informationssystem des Landes Brandenburg (EKIS) als digitale Geodaten im Format „Shapefile“ zu übergeben.

4.13 Auflagenvorbehalt

Die Zulassung erfolgt mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 BBergG. Diese Maßnahmen können erforderlich werden, um den gesetzlichen Vorgaben oder neuen Erkenntnissen Rechnung zu tragen.

4.14 Genehmigungspflichten

Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Einwilligungen und Befreiungen, die unabhängig von dieser Zulassung erforderlich sind, müssen rechtzeitig beantragt und vor Beginn der jeweiligen Tätigkeit vorliegen. Sie sind dem LBGR vor Beginn der jeweiligen Tätigkeit vorzulegen.

4.15 Unterlagenübersendung

Sämtliche dem LBGR zu übergebenden oder nachzureichenden Unterlagen können, sofern nicht anders ausgewiesen, per E-Mail übermittelt werden. Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Unterlagen vollständig und termingerecht eingereicht werden.

5. Kostenentscheidung

Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt der Unternehmer als Antragsteller. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

6. Hinweise

6.1 Das Verhältnis zwischen Unternehmer und Betroffenen und der Schutz von Belangen Dritter im Sinne des Bergrechts bestimmen sich nach den dafür geltenden Vorschriften des BBergG.

- 6.2 Die Zulassung des fakultativen Rahmenbetriebsplans besitzt keine konzentrierende Wirkung. Durch die Zulassung werden die nach anderen Rechtsvorschriften für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Verträge oder Einwilligungen nicht ersetzt.
- 6.3 Die Zulassung des fakultativen Rahmenbetriebsplans entfaltet keine Gestattungswirkung. Die Führung eines Aufsuchungsbetriebs hat gemäß § 51 Abs. 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 2 BBergG auf der Grundlage von zugelassenen Betriebsplänen (Hauptbetriebsplänen und ggf. Sonderbetriebsplänen) zu erfolgen. Das Einstellen des Aufsuchungsbetriebs, das Beseitigen betrieblicher Anlagen und Einrichtungen sowie die Wiedernutzbarmachung bergbaulich in Anspruch genommener Flächen hat auf der Basis zugelassener Abschluss- bzw. Teilabschlussbetriebspläne zu erfolgen.
- 6.4 Die entsprechenden Betriebspläne sind dem LBGR frühzeitig vor Beginn der auszuführenden Arbeiten zur Zulassung vorzulegen. Die in den Betriebsplänen zu konkretisierenden Maßnahmen haben den Vorgaben des Rahmenbetriebsplans zu entsprechen.
- 6.5 Änderungen des Vorhabens sind gemäß § 54 Abs. 1 BBergG vor Beginn der vorgesehenen Arbeiten zur Zulassung einzureichen.
- 6.6 Für nachteilige Änderungen der Beschaffenheit des Grundwassers, die ursächlich auf die bergbaulichen Tätigkeiten zurückzuführen sind, haftet der Unternehmer gemäß § 22 WHG.
- 6.7 Der Unternehmer ist gemäß § 61 Abs. 1 BBergG für die ordnungsgemäße Leitung und in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG für die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb verantwortlich. Die einzelnen Pflichten ergeben sich insbesondere aus dem Bundesberggesetz und der auf Grundlage von § 57c BBergG erlassenen Bergverordnungen für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - ABBergV). Die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Regeln sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind bei den erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zu berücksichtigen.
- 6.8 Der Unternehmer wird verpflichtet, die angrenzenden Eigentümer frühzeitig über das geplante Vorhaben sowie fortlaufend über den Bauzeitenplan zu informieren. Es wird empfohlen, ein Bürgerbüro, eine Hotline und/oder eine Internet-Seite einzurichten, um eine kontinuierliche Information und Kommunikation mit der Nachbarschaft zu gewährleisten.
- 6.9 Treten bei der Realisierung des Vorhabens Einschränkungen des Straßenverkehrs oder der Abfallentsorgung im betroffenen Bereich auf, ist die AWU Oberhavel GmbH, Breite Straße 47a, 16727 Velten, im Vorfeld zu informieren. Entsorgungsmöglichkeiten sind mit der AWU Oberhavel abzustimmen.

7. Materiell-rechtliche Begründung

7.1 Darstellung des Vorhabens

Die Jasper Resources GmbH plant eine Erkundungsbohrung im Erlaubnisfeld Havel A, um die Gasvorkommen und die Ergiebigkeit der Lagerstätte zu bewerten. Hauptziele sind der Nachweis förderbarer Gasvorkommen, die Entnahme repräsentativer Gasproben zur Analyse der Gaszusammensetzung sowie die Untersuchung des geothermischen Potentials. Falls die Tests positive Ergebnisse liefern, soll der Bohrplatz für eine weiterführende Komplettierung der Bohrung genutzt werden, was in einem separaten Verfahren beantragt wird. Bei negativen Ergebnissen und fehlender Folgenutzung wird der Bohrplatz vollständig zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Genutzt wird ein zu errichtender Bohrplatz in einer Größe von ca. 5.500 m². Hinzu kommen teilversiegelte Flächen von ca. 2.500 m². Als Bohranlage kommt eine Tiefbohranlage zum Einsatz. Abgeteuft wird die Bohrung ausgehend vom herzustellenden Bohrkeller. Für die Bohrung kommt es zum Aufbau eines Bohrturms, der eine Höhe von ca. 40 m inklusive Unterbau aufweist. Hinzu kommt eine Fläche von bis zu 3.300 m² für die Zuwegung.

Die Vorhabenträgerin plant die Durchführung der Erkundungsbohrung südöstlich von Zehdenick mit einer vertikalen Endteufe (Total Vertical Depth-TVD) von ca. 4.215 Metern (Vgl. Anhang 7, Rahmenbetriebsplan) und einer Bohrlochlänge von ca. 5.965 Metern (Measured Depth MD, Well Total Depth) Der zeitliche Rahmen für das Projekt umfasst ca. 7 Monate, wobei die Bohrarbeiten selbst 4 Monate dauern und rund um die Uhr an 7 Tagen pro Woche durchgeführt werden. Der Bohrplatz wird während der Dunkelheit normgerecht beleuchtet.

Folgende Arbeiten sind vorgesehen:

1. Bau des Bohrplatzes
2. Abteufen der Bohrung
3. Komplettierung der Bohrung mit einem Teststrang
4. Kurzzeit-Fördertest
5. Temporäre Sicherung der Bohrung

Zulassung als fakultativer Rahmenbetriebsplan

Der von der Vorhabenträgerin vorgelegte Hauptbetriebsplan wird als fakultativer Rahmenbetriebsplan zugelassen. Diese Entscheidung wurde dem Vorhabenträger vorab mitgeteilt und begründet. Im Folgenden werden die Gründe dafür zusammenfassend dargestellt.

Aus Sicht des LBGR enthält der eingereichte Hauptbetriebsplan nicht die erforderlichen Angaben, um ihn als Hauptbetriebsplan zuzulassen. Ein Betriebsplan ist zuzulassen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 BBergG vorliegen. Die Angaben des gegenständlichen RBP reichen aus Sicht der Zulassungsbehörde nicht aus, um die genannten Zulassungsvoraussetzungen abschließend bewerten und sicherstellen zu können. Rahmenbetriebspläne müssen nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG allgemeine Angaben über das beabsichtigte Vorhaben, dessen technische Durchführung und den voraussichtlichen zeitlichen Ablauf enthalten.

Im Hauptbetriebsplan für die Errichtung eines Betriebes sind die Angaben soweit zu konkretisieren, dass der Betriebsplan ein umfassendes Bild der geplanten Betriebsanlagen und Einrichtungen sowie ihrer Herstellung vermittelt. Der Hauptbetriebsplan für die Führung des Aufsuchungsbetriebes muss Auskunft darüber geben, wie sich der Betrieb innerhalb des Zeitraumes, für den der

Betriebsplan gilt, entwickeln soll, z.B. geplante Aus- und Vorrichtung, in Aussicht genommener Abbau, Aufsuchungs-, Gewinnungs- oder Aufbereitungsverfahren und technische Arbeitsmittel (von Hammerstein, in: Kühne/von Hammerstein/Keienburg/Kappes/Wiesendahl, BBergG, 3. Aufl., § 52 Rn. 8).

Die Besonderheit im Bohrlochbergbau liegt darin, dass den Antragstellern die Details ihrer Planung bei der Einreichung der Betriebspläne noch nicht bekannt sind, weil sie u.a. abhängig von dem zu beauftragenden Bohrunternehmen sind, welche erst aufgrund des zugelassenen Betriebsplanes ausgeschrieben und beauftragt werden. Das betrifft jedoch keine unwesentlichen Details, sondern alle Maßnahmen, die im Rahmen des Vorhabens realisiert werden sollen (Bohrplatz, Bohrkeller und Durchführung der Bohrung). Dies ist auch vorliegend der Fall.

Damit ist der vorliegende Hauptbetriebsplan lediglich als fak. Rahmenbetriebsplan einzustufen, denn ein fakultativer Rahmenbetriebsplan enthält nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG lediglich allgemeine Angaben über das beabsichtigte Vorhaben, dessen technische Durchführung und voraussichtlichen zeitlichen Ablauf. Der Rahmenbetriebsplan dient nicht der Beschreibung von Einzelheiten. Auch aus praktischen Gründen sollte er keine unnötigen Details enthalten, denn anderenfalls macht eine spätere Abweichung von diesen Details eine Änderung des Rahmenbetriebsplans erforderlich. Der Rahmenbetriebsplan muss etwa Aussagen dazu treffen, an welcher Stelle der Betriebsplanfläche der Unternehmer mit dem Abbau beginnen und wie er die Abbausohle erreichen will. Daneben muss er Angaben dazu enthalten, in welcher Reihenfolge die Aufsuchungstätigkeiten und Vorhaben erfolgen sollen und welche Dauer für die einzelnen Schritte veranschlagt wird (von Hammerstein, in: Kühne/von Hammerstein/Keienburg/Kappes/Wiesendahl, BBergG, 3. Aufl., § 52 Rn. 2).

7.2 Verfahrensverlauf

Das Unternehmen Jasper Resources GmbH reichte mit Schreiben vom 19. 06 2024 den Antrag zur Durchführung des Bohrprojektes Zehdenick E Zeh 6/2024 im Erlaubnisfeld Havel A (11-1591) zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen, hier Erdgas und Helium zur Zulassung beim LBGR ein. Im Zulassungsverfahren wurden folgende Träger öffentlicher Belange gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 BBergG beteiligt:

- Landesamt für Umwelt
- LBGR, Dezernat 23 Hydrogeologie
- Stadt Zehdenick
- Stadtwerke Zehdenick
- Landkreis Oberhavel
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR

Die formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in den eingegangenen Stellungnahmen wur-

den, soweit sie für das Vorhaben und die hier zu prüfenden gesetzlichen Vorgaben relevant waren, in der Zulassung berücksichtigt. Die Würdigung der Forderungen, die nicht berücksichtigt wurden erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Begründung.

7.3 Zuständigkeit

Das LBGR ist gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz (Bergbehörden-Zuständigkeitsverordnung – BergbhZV) für die Ausführung des Bundesberggesetzes (BBergG) und damit für die Durchführung des Zulassungsverfahrens (§§ 52 Abs. 2 Nr. 1, 54 Abs. 2 BBergG) zuständig.

7.4 Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 1 Nr. 10 lit. b) der UVP-V Bergbau

Gemäß § 1 Nr. 10 lit. b) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) ist bei nicht von den Nummern 1 bis 9 erfassten Tiefbohrungen ab 1.000 Metern Teufe zur Aufsuchung von Bodenschätzen gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gegeben sind, besteht keine Pflicht zur Durchführung einer UVP. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Grundlage der Vorprüfung war die vom Vorhabenträger eingereichte Screening-Unterlage vom 07.06.2024.

Nach Prüfung der vorgenannten Kriterien kann festgestellt werden, dass der Bohrplatzbau und das Abteufen einer Erkundungsbohrung keine wesentlichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter ausüben.

Für die Prüfung relevant waren nur die potentiellen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Obere Havelniederung“. Aufgrund der Merkmale des Vorhabens kommt es nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Es wird eingeschätzt, dass keine über den derzeitigen Prüfumfang hinausgehenden Untersuchungen zu den Auswirkungen des Vorhabens erforderlich sind. Erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen sind nicht zu erwarten.

Im Ergebnis der Prüfung besteht für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Feststellung sind:

- Das vom Vorhaben betroffene Vogelschutzgebiet „Obere Havelniederung“ wird in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt.
- Von dem Vorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
- Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG genannten Kriterien zu Vorhabensmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass die Maßnahme keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lässt.
- Auch unter dem Gesichtspunkt der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens nach Anlage 3 Nummer 3 zum UVPG lässt sich keine UVP-Pflicht ableiten.
- Unter Berücksichtigung der allgemeinen Gegebenheiten können auch für die Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.
- Die nicht zu verhindernden Umweltauswirkungen sind ausgleichbar und unerheblich.

Stellungnahme BUND und BI (nachfolgend BUND)

Die in der Stellungnahme aufgeworfenen Bedenken hinsichtlich der durchgeführten UVP-Vorprüfung und ihres Ergebnisses sind unbegründet.

Der BUND trägt vor, dass das LBGR eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hätte durchführen müssen. Die Vorhabenträgerin hat mit Anlage 13 zum HBP jedoch zu Recht eine Screening-Unterlage zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des nach § 1 Nr. 10 Buchst. b) UVP-V Bergbau vorgelegt. Das LBGR hat zu Recht die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zum geplanten Vorhaben ist nach § 1 Nr. 10 Buchst. b) UVP-V Bergbau für folgenden Tatbestand durchzuführen:

„nicht von den Nummern 1 bis 9 erfasste Tiefbohrungen ab 1 000 Metern Teufe [...] zur Aufsuchung von Bodenschätzen auf Grund einer standortbezogenen Vorprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“.

Demgegenüber steht der BUND auf dem Standpunkt, § 1 Nr. 10 Buchst. b) UVP-V Bergbau sei nicht einschlägig, weil die geplante Bohrung nicht (nur) der Aufsuchung von Bodenschätzen diene, sondern dass der Unternehmer – bei positiven Kurz- und Langzeittests – später auch Erdgas gewinnen wolle. Die Bohrung falle deshalb, wohl im Wege eines Analogieschlusses, unter die allgemeine Vorprüfungspflicht nach § 1 Nr. 10 Buchst. a) UVP-V Bergbau.

Diese Überlegungen gehen indes fehl. Jeder Unternehmer, der Bodenschätze aufsucht, strebt grundsätzlich an, sie bei Fündigkeit später auch zu gewinnen. Träfe die Ansicht von BUND und BI zu, wonach allein die Tatsache, dass sich – wiederum: bei positiven Kurz- und Langzeittests! – an die Aufsuchung grundsätzlich auch eine Gewinnung anschließen soll, zu einer allgemeinen Vorprüfungspflicht nach § 1 Nr. 10 Buchst. a) UVP-V Bergbau (analog) führen würde, hätte § 1 Nr. 10 Buchst. b) UVP-V Bergbau keinen Anwendungsbereich mehr. Der Auffassung des BUND war hier demnach nicht zu folgen.

Die – hier allein gegenständliche – Aufsuchung ist von einer möglichen späteren Gewinnung zu trennen. Das entspricht auch der Systematik des Bundesberggesetzes, das sich bewusst für eine

Trennung zwischen Aufsuchung und Gewinnung entschieden hat. Der mit dem HBP beantragte Bohrplatz dient nur der Aufsuchung.

Vor diesem Hintergrund können auch die vom BUND auf Seite 10 ff. der Stellungnahme genannten Aspekte nicht zu einer UVP-Pflicht des Vorhabens führen:

Die bei einer eventuellen späteren Förderung geschätzten Produktionsmengen spielen für die Zulassung dieses Betriebsplanes keine Rolle. § 1 Nr. 2 Buchst. a) UVP-V Bergbau gilt nur für die Gewinnung der genannten Erdgasmengen. Es wird aber derzeit nur die Zulassung der für die Aufsuchung erforderlichen Maßnahmen zugelassen. Eine Gewinnung war nicht Antragsgegenstand und wird daher mit diesem Betriebsplan auch nicht zugelassen.

Weder der vom BUND genannte Flächenbedarf des Vorhabens noch die vom BUND nicht substantiiert vorgetragenen Bedenken zur zeitlichen Vorhabenumsetzung führen zu einer UVP-Pflicht. Maßgeblich für dieses Verfahren sind allein die Voraussetzungen des § 1 Nr. 10 Buchst. b) UVP-V Bergbau.

Entgegen der Ansicht von BUND und BI sind dem LBGR bei der für diesen Antrag durchgeführten UVP-Vorprüfung auch keine Verfahrensfehler unterlaufen. Insbesondere die Tatsache, dass das LBGR in dieser Prüfung anders als die für den Antrag im Jahr 2021 durchgeführte UVP-Vorprüfung keine UVP Pflicht feststellte, stellt keinen Verfahrensfehler dar.

Die UVP-Vorprüfung wird jeweils für den eingereichten Antrag durchgeführt. Eine Bindungswirkung des Prüfergebnisses zu vorigen Prüfungen für andere Anträge besteht nicht.

Aufgrund der geänderten Ausgangslage und der weitaus konkreter dargestellten Auswirkungen in der Unterlage für die UVP-Vorprüfung konnte durch die Prüfung eine UVP-Pflicht ausgeschlossen werden.

Der vorgesehene Bohrplatz, der Gegenstand des mit der jetzigen UVP-Vorprüfung betrachteten Vorhabens ist, liegt an einer anderen Stelle als der vorgesehene Bohrplatz, der der Vorprüfung im Jahr 2021 zugrunde lag. Dadurch hat sich insbesondere der Abstand zum Naturschutzgebiet „Schnelle Havel“ um ca. 600 m, zum Landschaftsschutzgebiet „Obere Havelniederung“ um ca. 300 m und zum Wasserschutzgebiet Zehdenick Werk I um ca. 200 m vergrößert. Geschützte Landschaftsbestandteile sind im Umfeld des Vorhabens nicht mehr vorhanden.

Der Vortrag des BUND, das LBGR hätte nicht vor Ablauf der Stellungnahmefrist entscheiden dürfen, ist ebenfalls unerheblich. Die UVP-Vorprüfung ist eine behördeninterne Prüfung. Die im vorliegenden Fall durchgeführte Beteiligung erfolgte für den Hauptbetriebsplan.

Eine Stellungnahme für die UVP-Vorprüfung war damit nicht erwartet und auch nicht notwendig.

7.5 Zulassungsfähigkeit des Vorhabens

7.5.1 Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 BBergG

Die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nach dem Bundesberggesetz liegen vor. Soweit erforderlich wurden Nebenbestimmungen gemäß § 36 VwVfG erlassen.

- Der Unternehmer hat die für die Gewinnung des Bodenschatzes gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG erforderliche Berechtigung nachgewiesen. Eine Berechtigung für die Aufsuchung von Bodenschätzen liegt in Form einer bergrechtlichen Erlaubnis gemäß § 7 BBergG vor (AZ der Erlaubnis: 02.2.11-1591-1-1).
- Die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz der Sachgüter, Beschäftigter und Dritter im Betrieb gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBergG ist gewährleistet. Die verwendeten technischen Einrichtungen entsprechen den anerkannten Regeln der Technik.
- Auch den Anforderungen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BBergG wird Genüge getan. Es werden keine Bodenschätze beeinträchtigt, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt.
- Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBergG wird ergänzend durch die Nebenbestimmung 3.6 (Abfall/Altlasten) sichergestellt.
- Die Vorsorge der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG wird gewährleistet. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BBergG trifft für das geplante Vorhaben nicht zu, da es keinen benachbarten Betrieb gibt, dessen Sicherheit gefährdet sein könnte.
- Gemeinschaftliche Einwirkungen i. S. d. des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Satz BBergG sind durch das Vorhaben nicht zu befürchten. Die erforderliche Vorsorge zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen wird mit den Nebenbestimmungen 3.5 und 3.6 (Wasser, Wassergefährdende Stoffe) getroffen.

7.5.2 Öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG

Dem Vorhaben stehen keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG, die eine Beschränkung oder Untersagung erfordern, entgegen.

Der Begriff der entgegenstehenden öffentlichen Interessen ist weit gefasst und bezieht sich in Abgrenzung zu § 55 Abs. 1 BBergG gerade auf andere Belange als den Schutz vor betrieblichen Gefahren im engeren Sinne. § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG stellt einen Auffangtatbestand dar. Nach ihm sind die Belange zu prüfen und abzuarbeiten, die nicht bereits im Rahmen von § 55 BBergG oder in Verfahren geprüft werden, die mangels einer Konzentrationswirkung der Zulassungsentscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich sind (§ 48 Abs. 1 BBergG).

Raumordnung/ Regionalplanung/ Flächennutzungsplan

Es kann festgestellt werden, dass Belange der Raumordnung und Landesplanung dem Vorhaben nicht als überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Das Vorhaben widerspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans i.S.d. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB. Dies wäre nur der Fall, wenn diese eine sachlich und räumlich konkrete standortbezogene Aussage enthalten. Das ist hier nicht gegeben. Der Flächennutzungsplan der Stadt Zehdenick vom Mai 2010 stellt den betroffenen Bereich östlich der Ortslage Zehdenick lediglich allgemein als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 lit. a) BauGB dar. Dem vorgesehenen Bohrstandort wird keine andere spezifische Nutzung zugewiesen.

Unerheblich ist auch, ob die Fläche des vorgesehenen Bohrplatzes als „Schutzgebiet gemäß tierökologischen Abstandskriterien“ nach Anlage 1 zum Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vom 1.1.2011 ausgewiesen ist. Der Erlass ist auf das Vorhaben bereits nicht anwendbar. Mit dem Inkrafttreten des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen vom 7.6.2023 (AGW-Erlass), sowie dessen erster Fortschreibung vom 25.7.2023 (Fortschreibung AGW-Erlass) ist der Windkrafteerlass außer Kraft getreten. Die Anlage 1 zum Windkrafteerlass gilt danach – unter hier nicht erfüllten Voraussetzungen – nur ausnahmsweise für solche Vorhaben weiter, die vor dem 01.02.2024 bei der zuständigen Behörde beantragt wurden. Dazu gehört dieser Antrag nicht, der Antrag wurde am 17.06.2024 gestellt. Im Übrigen gilt der AGW-Erlass ausschließlich in Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen.

Bauplanungsrecht

Das geplante Vorhaben zur Errichtung eines Bohrplatzes im Außenbereich ist bauplanungsrechtlich zulässig, da es die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB erfüllt. Das Vorhaben dient einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb und steht öffentlichen Belangen nicht entgegen.

Die Ortsgebundenheit des Vorhabens ist gegeben, da der Betrieb der Rohstoffgewinnung ausschließlich an Standorte gebunden ist, an denen die entsprechenden Lagerstätten vorhanden sind. Im konkreten Fall befindet sich die zu erschließende Lagerstätte genau an dem vorgesehenen Standort. Diese geologischen Gegebenheiten machen eine Verlagerung des Projekts an andere Standorte unmöglich. Die geplanten Bohrungen und die dazugehörigen technischen Anlagen sind nicht nur unverzichtbar für die Erkundung und mögliche spätere Nutzung der Lagerstätte, sondern technisch und geologisch notwendig. Auch die Auswahl des Standorts erfolgte unter Berücksichtigung der Minimierung von Beeinträchtigungen Dritter, wie beispielsweise durch Lärmemissionen. Dadurch wird der Standort den Anforderungen an eine möglichst geringe Belastung der Umgebung gerecht.

Hinsichtlich der öffentlichen Belange gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB steht dem Vorhaben nichts entgegen. Insbesondere liegt keine Gefahr der Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung vor. Die temporäre Natur des Vorhabens ist ein zentraler Aspekt: Der Bohrplatz und alle baulichen Einrichtungen, einschließlich des Bohrturms sowie der temporären Büro- und Aufenthaltscontainer, werden ausschließlich für die Dauer der Erkundungsbohrung errichtet. Sollte eine weitere bergbauliche Verwendung erfolgen, sind dazu eigenständige Genehmigungen erforderlich.

Etwaige zukünftige Anlagen, die für eine dauerhafte Förderung der Bodenschätze notwendig sein könnten, sind nicht Gegenstand dieses Vorhabens. Ihre Genehmigung müsste separat erfolgen und würde weiteren Prüfungen unterzogen. Das aktuelle Vorhaben dient ausschließlich der Erkundung der Lagerstätte und ist darauf begrenzt.

Die bauplanungsrechtliche Beurteilung berücksichtigt auch den Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs. Die temporäre Nutzung des Standorts, die vollständige Rückführung des Geländes in seinen Ursprungszustand und die sorgfältige Planung zur Minimierung von Störungen unterstreichen die Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesem Grundsatz.

Laut der Stellungnahme des Landkreises Oberhavel wird das geplante Bohrprojekt Zehdenick E Zeh 6/2024 bauplanungsrechtlich als privilegiertes Vorhaben gem. § 35 Absatz 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) eingestuft, da es sich um ein Vorhaben handelt, das aufgrund seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung nur im Außenbereich realisiert werden kann. Die Bewertung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit basiert darauf, dass das Grundstück, auf dem das Bohrprojekt durchgeführt werden soll, weder innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans gemäß § 30 BauGB liegt noch Teil eines zusammenhängend bebauten Ortsteils im Sinne von § 34 BauGB ist. Daher richtet sich laut des Landkreises Oberhavel die Zulässigkeit nach den Regelungen des § 35 BauGB, die den Schutz des Außenbereichs vor einer unkontrollierten Bebauung betonen.

Der Standort des Bohrplatzes wurde unter Berücksichtigung geologischer, technischer und umweltbezogener Gesichtspunkte gewählt. Die geologischen Bedingungen sowie das bereits in den 1970er Jahren nachgewiesene Vorhandensein von Erdgas im Gebiet Havel A sprechen für die Standortwahl. Zudem wäre eine Bohrung in unmittelbarer Nähe zu bebauten und bewohnten Gebieten aufgrund der möglichen Umweltbelastungen, etwa durch das Austreten wassergefährdender Stoffe oder durch Lärmemissionen während des Bohrbetriebs, nicht geeignet. Der gewählte Standort ermöglicht es, diese potenziellen Belastungen weitestgehend von der Bevölkerung fernzuhalten.

Eine wichtige Voraussetzung ist außerdem die Verpflichtung der Vorhabenträgerin, nach Abschluss der Nutzung des Bohrplatzes eine vollständige Renaturierung vorzunehmen. Dies umfasst den Rückbau aller baulichen Anlagen, die Entfernung von Bodenversiegelungen sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des betroffenen Grundstücks. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung, die diese Maßnahmen festlegt, ist ein wesentlicher Bestandteil der Zulassungsvoraussetzungen und dient dem langfristigen Schutz des Außenbereichs und wird durch die Nebenbestimmung 4.8.3 garantiert.

Die ausreichende Erschließung des geplanten Bohrplatzes ist im Hauptbetriebsplan darzustellen. Dafür wurde die Nebenbestimmung 4.8.1 aufgenommen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben die rechtlichen Voraussetzungen für eine Zulässigkeit im Außenbereich erfüllt. Es ist technisch und geologisch notwendig, temporär begrenzt und so konzipiert, dass es keine langfristigen Beeinträchtigungen der Siedlungsstruktur oder öffentlichen Belange verursacht. Der Standort wurde mit größtmöglicher Rücksicht auf planerische, technische und rechtliche Anforderungen gewählt und gewährleistet damit eine rechtmäßige und ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens.

Immissionsschutz

Das LBGR hat in dieser Zulassung spezifische Auflagen formuliert, um schädliche Umweltauswirkungen, die aus der Errichtung und dem Betrieb des Bohrplatzes resultieren könnten, zu mi-

minimieren. Diese Auflagen sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen Anforderungen des Immissionschutzrechts erfüllt werden und Beeinträchtigungen für die umliegenden schutzwürdigen Bebauungen sowie die Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

Lärm

Im Hinblick auf die bauzeitlichen Schallimmissionen wird die Vorhabenträgerin verpflichtet, sicherzustellen, dass alle Bauarbeiten so durchgeführt werden, dass die entstehenden Geräusche nach dem Stand der Technik vermieden oder zumindest auf ein technisch und organisatorisch mögliches Mindestmaß reduziert werden. Dies bedeutet insbesondere, dass alle möglichen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Schallimmissionen während der Bauarbeiten zu minimieren, wobei die maßgeblichen Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts nicht überschritten werden dürfen. In Fällen, in denen die Einhaltung dieser Werte technisch nicht vollständig möglich ist, sind die Überschreitungen zu begründen und auf das unvermeidbare Minimum zu beschränken.

Für Tätigkeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden sollen, ist eine gesonderte Ausnahmegenehmigung erforderlich. Diese Genehmigung ist gemäß § 10 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) für Nachtarbeiten und gemäß § 8 des Feiertagsgesetzes (FTG) für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen vorab bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor Beginn der geplanten Arbeiten gestellt werden. Ohne eine entsprechende Genehmigung dürfen Arbeiten in den genannten Zeiträumen nicht durchgeführt werden.

Um die Auswirkungen von Lärm und Erschütterungen während der Bauzeit zu überwachen und eventuelle Beschwerden der Anwohner direkt zu bearbeiten, muss die Vorhabenträgerin einen Baulärmverantwortlichen benennen. Diese Person ist als Ansprechpartner für die betroffenen Anlieger zuständig und hat auch die Aufgabe, Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Lärmbelastungen zu koordinieren. Der Name und die Erreichbarkeit des Baulärmverantwortlichen sind der zuständigen Immissionsschutzbehörde, dem LBGR sowie den betroffenen Anliegern spätestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten mitzuteilen.

Zudem hat die Vorhabenträgerin die betroffenen Anlieger rechtzeitig über den geplanten Beginn, die Dauer und das Ende der Bauarbeiten zu informieren. Insbesondere lärm- und erschütterungsintensive Bautätigkeiten sind dabei gesondert hervorzuheben. Änderungen oder Abweichungen vom Zeitplan sind unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung über den Baubeginn hat mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen, damit die Anlieger entsprechende Vorkehrungen treffen können.

Für den Betrieb des Bohrplatzes hat das LfU zusätzliche spezifische Auflagen formuliert. Arbeiten während der Nachtzeit sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, um die Nachtruhe der umliegenden Anwohner zu gewährleisten. Die Beleuchtung des Bohrplatzes hat so zu erfolgen, dass eine Blendwirkung auf die benachbarten Wohngebiete ausgeschlossen wird. Zudem sollen An- und Abfahrten von Fahrzeugen möglichst ausschließlich während des Tagzeitraums erfolgen, um unnötige Lärmbelastungen in der Nacht zu vermeiden.

Alle diese Auflagen basieren auf den gesetzlichen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie den darauf beruhenden Verwaltungsvorschriften wie der Technischen

Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Sie sind darauf ausgerichtet, die Einhaltung der einschlägigen Immissionsrichtwerte zu gewährleisten und negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie auf die Lebensqualität der umliegenden Anwohner zu minimieren.

Die Anforderungen des LfU wurden in die Nebenbestimmungen unter 4.9 aufgenommen. Die Verpflichtung zur Erstellung einer Lärmprognose unter 4.9.2.

Zur Reduzierung von Dieselruß- und Staubemissionen sind ebenfalls umfassende Maßnahmen zu ergreifen. Dazu gehört, dass alle nicht betriebsnotwendigen Maschinen und Fahrzeuge abzuschalten sind, um unnötige Emissionen zu vermeiden. Baustellenflächen und Zuwegungen sind bei trockener Witterung und sichtbarer Staubentwicklung regelmäßig zu befeuchten. Darüber hinaus müssen Transportfahrzeuge mit staubentwickelnden Materialien entsprechend abgedeckt oder die Materialien vor dem Transport angefeuchtet werden, um die Staubentwicklung während der Transporte zu minimieren.

Die vom BUND vorgebrachten Bedenken bzgl. des Schutzgutes Klima und Luft können durch die festgesetzten Nebenbestimmungen ausgeräumt werden.

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass die immissionsschutzrechtlichen Belange dem Vorhaben nicht als überwiegender öffentlicher Belang entgegenstehen.

Vereinbarkeit mit Anforderungen des Klimaschutzes

Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des Klimaschutzes vereinbar, vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG. Die klimarelevanten Auswirkungen des Vorhabens lassen sich hinreichend genau ermitteln und in die Abwägungsentscheidung einstellen. Das in die Luft abgeleitete beim Abteufen der Bohrung entstehende Hintergrundgas ist mengenmäßig gering. Es wird sicher aufgefangen und in die Luft geleitet. Die so entstehenden Luftemissionen sind zeitlich begrenzt und auf die unmittelbare Umgebung beschränkt. Die Menge des bei dem Kurzzeitfördertest geförderten Gases, das abgefackelt werden soll, hängt vom Potenzial der Lagerstätte ab. Im Maximalszenario werden ca. 1,25 Mio. m³ Rohgas mit einem geschätzten Nettomethangehalt von 30 % gefördert. Das Abfackeln wird maximal 72 h dauern und ist damit ebenfalls kurzzeitig. Auch die damit verbundenen Luftemissionen beschränken sich auf die unmittelbare Umgebung. Ein etwaiger späterer Langzeitfördertest und eine etwaige künftige Gewinnung sind nicht Teil des Vorhabens, so dass es auf deren Luftimmissionen nicht ankommt.

Die Anforderungen der Methanverordnung 2024/1787 (MethanVO) stehen der Zulassung nicht entgegen. Die notwendigen Nebenbestimmungen wurden unter 4.4.5 und 4.10.3 aufgenommen.

Wasserwirtschaft

Das geplante Bohrprojekt Zehdenick E Zeh 6/2024 berührt wesentliche wasserwirtschaftliche Belange. Der Bohrplatz befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten, jedoch ist eine strenge Beachtung der wasserrechtlichen Vorgaben erforderlich, um mögliche Risiken für Grund- und Oberflächengewässer sowie die Umgebung zu minimieren.

Im Zusammenhang mit der Errichtung/Gründung des Bohrkellers soll durch die Entnahme von Grundwasser aus Brunnen eine bauzeitliche Absenkung des Grundwassers bis 0,5 m unter Baugrubensohle erfolgen. Ein entsprechender Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis wurde bereits mit Datum vom 17.06.2024 beim LBGR eingereicht. Darin wird eine Grundwasserabsenkung für einen Zeitraum von ca. 30 Tagen mit einer Entnahmemenge von 108 m³/h bzw. 2.592 m³/Tag beantragt. Das gehobene Wasser soll auf einer benachbarten Fläche wieder vollständig zur Versickerung gebracht werden. Gemäß §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bedarf diese Gewässerbenutzung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Gemäß § 19 Abs. 2 und 3 WHG entscheidet im Rahmen bergrechtlicher Verfahren die Bergbehörde, also das LBGR, im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde über die Erteilung der Erlaubnis. Zuständige Wasserbehörde ist gemäß Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung (WaZV) in diesem Fall das Landesamt für Umwelt als obere Wasserbehörde.

Neben der Grundwasserabsenkung umfasst das Vorhaben auch die Brauchwasserversorgung für die Bohrung, die über einen geplanten Brunnen mit einer Entnahmemenge von 25 m³/h erfolgen soll. Diese Entnahme stellt ebenfalls eine Gewässerbenutzung im Sinne des WHG dar und erfordert daher eine wasserrechtliche Erlaubnis.

Der Bohrplatzbau und das Niederbringen der Erkundungsbohrung bedürfen gemäß §§ 8 und 9 WHG ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Ein zentraler Aspekt der wasserwirtschaftlichen Belange ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Diese Stoffe unterliegen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) besonderen Anforderungen. Insbesondere müssen die Lagerung, der Transport und die Verwendung dieser Stoffe detailliert dokumentiert und bei der Behörde angezeigt werden.

Für den Bau und Betrieb des Bohrplatzes sind zudem infrastrukturelle Maßnahmen geplant, darunter die Errichtung eines Übergangs über den Hundebuschgraben, ein Gewässer zweiter Ordnung. Sofern ein Neubau oder wesentliche Veränderungen an der vorhandenen Überfahrt erfolgen erfordert diese Maßnahme eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 87 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG). Hierzu müssen aussagekräftige technische Unterlagen, etwa zur Konstruktion und den potenziellen Auswirkungen auf das Gewässer, eingereicht werden.

Sollten für die Herstellung des Bohrplatzes bodenverbessernde Maßnahmen wie z.B. Pfahlgründungen oder Tiefengründungen notwendig werden, bedarf auch dies einer separaten Genehmigung nach § 9 Abs. 2 WHG.

Ein weiterer wesentlicher Punkt ist die Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit im Umfeld der Erkundungsbohrung durch ein umfassendes Grundwassermonitoring. Dieses Monitoring soll sicherstellen, dass mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers infolge der Bohrarbeiten frühzeitig erkannt und entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können. Das Monitoring soll auch die Betrachtung der Salzwassersituation einschließen, da in einzelnen Bereichen des Erlaubnisfeldes bereits Salzwasservorkommen oberhalb des Rupeltonhorizonts dokumentiert wurden. Detaillierte Grundwassermonitoringkonzepte sind mit den entsprechenden Haupt-

betriebsplänen bzw. mit den Anträgen auf wasserrechtliche Erlaubnis vorzulegen. Eine Beauftragung zum konkreten Umfang des Monitorings und zu dessen Dokumentation erfolgt dann mit den Zulassungen zum HBP bzw. mit der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die geplanten Bohrarbeiten dürfen die Versorgungssicherheit des Wasserwerks Exin und der Trinkwasserversorgung in der Region nicht beeinträchtigen. Der zusätzliche Wasserbedarf durch das geplante Vorhaben darf nicht zu einer Überlastung des Grundwasserdargebots führen. Dazu ist ein hydrologisches Gutachten vorzulegen.

Darüber hinaus müssen eindeutige Regelungen zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie zur Niederschlagsentwässerung des Bohrplatzes getroffen werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass verunreinigtes Wasser fachgerecht aufgefangen und über geeignete Abscheider oder Reinigungsanlagen entsorgt wird, ohne eine Gefährdung der Umwelt zu verursachen.

Sämtliche Arbeiten am Bohrplatz sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung oder Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers ausgeschlossen bleibt. Hierzu sind präventive Maßnahmen sowie ein detailliertes Notfallkonzept für den Fall von Havarien erforderlich.

Durch die Nebenbestimmungen 4.5. und 4.6 erfolgt eine entsprechende Beauftragung bzgl. der Anforderungen im weiteren Zulassungsverfahren und den erforderlichen Schutz- und Kontrollmaßnahmen. Die mit Stellungnahme vom 15.10.2024 formulierten Anforderungen des Landkreises Oberhavel, Fachdienst Wasserwirtschaft, werden durch die beauftragten Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Bodenschutz

Mit dem Vorhaben gehen Beeinträchtigungen des Bodens im unmittelbaren Vorhabengebiet einher. Diese sind jedoch unvermeidbar, da andernfalls die Realisierung des Projekts nicht möglich wird. Der Schutz des Bodens stellt hier jedoch keinen überwiegenden öffentlichen Belang dar.

Der Fokus des Projekts liegt ausschließlich auf der Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen, wie Erdgas und Helium, während eine mögliche spätere Nutzung des geothermischen Potenzials lediglich als Begleituntersuchung betrachtet wird. Diese Miterkundung des geothermischen Potenzials wird im Rahmen der ohnehin geplanten Tiefbohrung durchgeführt und erfordert keine zusätzlichen Eingriffe. Eine tatsächliche Nutzung geothermischer Ressourcen ist nicht Teil des Vorhabens und würde gesonderte Zulassungsverfahren erfordern, die zusätzliche Prüfungen beinhalten.

Ein Konflikt zwischen der Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen und einer potenziellen geothermischen Nutzung kann ausgeschlossen werden. Die vorgesehene Bohrung zielt darauf ab, alle in der Lagerstätte vorhandenen Ressourcen zu bewerten, das geothermische Potential wird dadurch nicht beeinträchtigt. Die Gasförderung und die geothermische Energiegewinnung erfolgen in unterschiedlichen Gesteinsschichten und sind zudem örtlich weitgenug voneinander entfernt, so dass beide Vorhaben technisch und räumlich umsetzbar sind.

Das geplante Vorhaben verursacht keine nachhaltigen Beeinträchtigungen von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die potenziellen Ressourcen der Lagerstätte umfassend zu berücksichtigen und künftige Nutzungsoptionen, einschließlich der Geothermie, nicht zu beeinträchtigen.

Für das Vorhaben ist gemäß DIN 19639 ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und mindestens sechs Wochen vor Baubeginn der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Der Baubeginn ist der uBB mindestens 14 Tage im Voraus anzuzeigen. Diese Anforderung wurde in die Nebenbestimmung 4.11.1 aufgenommen.

Abfall/Altlasten

Für das geplante Bohrprojekt Zehdenick E Zeh 6/2024 wurden spezifische Anforderungen und Auflagen seitens des Fachdienstes Umweltschutz und Abfallbeseitigung des Landkreises Oberhavel formuliert, um die Einhaltung von Umwelt- und Bodenschutzstandards sicherzustellen. Diese wurden in den Zulassungsbescheid aufgenommen.

Das betroffene Grundstück wird nicht als Altlast oder Altlastenverdachtsfläche im Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landkreises Oberhavel geführt. Sollte es jedoch während der Bauarbeiten zu ungewöhnlichen Bodenveränderungen, wie Verfärbungen oder auffälligen Gerüchen, kommen, ist dies unverzüglich mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Hinsichtlich der Abfallwirtschaft gilt, dass alle anfallenden Abfälle gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel zu entsorgen sind. Mineralische Abfälle, wie Boden, Bauschutt oder Gleisschotter, sind ordnungsgemäß zu deklarieren und den entsprechenden Abfallarten zuzuordnen. Gefährliche Abfälle sind der Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB) anzudienen.

Darüber hinaus gelten für den Einbau von angeliefertem Bodenmaterial sowie für mineralische Ersatzbaustoffe die Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Hierbei sind die Vorsorgewerte und Materialanforderungen gemäß den entsprechenden Anlagen der Verordnungen einzuhalten.

Die Einhaltung dieser Vorgaben ist zwingend erforderlich, um eine umweltgerechte Durchführung des Vorhabens sicherzustellen und potenzielle Gefährdungen von Boden und Umwelt zu vermeiden.

Der BUND hat vorgetragen, der Betriebsplan enthalte keine hinreichenden Angaben zur Abfall- und Abwasserentsorgung. Aus Sicht des LBGR sind die notwendigen Angaben für die Zulassung des fakultativen Rahmenbetriebsplanes enthalten. Es wurden Nebenbestimmungen erlassen um die Belange der Abfall- und Abwasserentsorgung sicherstellen.

Verkehr

Falls im Zuge der Realisierung des Vorhabens Einschränkungen des Straßenverkehrs oder der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im betroffenen Bereich auftreten, ist die AWU Oberhavel

GmbH (Breite Straße 47a, 16727 Velten) rechtzeitig im Vorfeld zu informieren. Es sind entsprechende Abstimmungen zur Sicherstellung alternativer Entsorgungsmöglichkeiten vorzunehmen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Naturschutz

Das geplante Vorhaben zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Erlaubnisfeld Havel A wurde geprüft und als mit den naturschutzrechtlichen Anforderungen vereinbar bewertet. Grundlage dieser Bewertung sind detaillierte Untersuchungen, darunter eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, die zu dem Ergebnis kommt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets „Obere Havelniederung“ oder anderer geschützter Gebiete zu erwarten sind. Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens sind räumlich auf den unmittelbaren Nahbereich des Bohrplatzes sowie die vorgesehenen Zuwegungsvarianten begrenzt. Die natürliche Eigenart der Umgebung und das Landschaftsbild werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Bei der Fläche für den Bohrplatzstandort handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche, die ganzjährig bewirtschaftet wird. Für weiterführende Maßnahmen/Vorhaben, sind eigenständige Zulassungsverfahren und Genehmigungen erforderlich.

Die Planungen für den Bau des Bohrplatzes und die Bohrarbeiten berücksichtigen die gesetzlichen Vorgaben zur Brutzeit 01. März bis 30. September nach § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes. In diesem Zeitraum sind grundsätzlich keine Arbeiten zu beginnen. Maßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können fortgesetzt werden, sofern mit geeigneten kontinuierlichen Vergrämungsmaßnahmen (z. B. Flatterband aufstellen, Amphibien-/Reptilienschutzzaun) die Neuansiedlung von vergränten Arten unterbunden wird.

Im Umkreis von 300 Metern um den geplanten Bohrplatz wurden keine Horststandorte von geschützten Arten wie Adlern, Schwarzstörchen oder anderen besonders geschützten Vogelarten festgestellt, sodass keine Beeinträchtigung dieser Arten vorliegt. Der Untersuchungsraum wurde auf einen Radius von 300 Metern um die Vorhabenfläche und einen zusätzlichen Radius von 50 Metern um die Zuwegungsvarianten festgelegt. Diese Abgrenzung gewährleistet, dass alle relevanten potenziellen Auswirkungen auf Flora und Fauna berücksichtigt wurden. Die einzusetzende ökologische Baubegleitung hat vor Beginn der Arbeiten nachweislich erneut festzustellen, ob geschützte Arten durch die Arbeiten beeinträchtigt werden können und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung potentieller Beeinträchtigungen vorzuschlagen, die durch die Vorhabenträgerin nachweislich umzusetzen sind. Ein detaillierter Maßnahmenplan und die sich daraus ergebenden Pflichten werden im Rahmen des Hauptbetriebsplanverfahrens erarbeitet und festgesetzt.

Ein errichteter Bohrplatz stellt keinen geeigneten Lebensraum für Vögel und andere Tierarten dar. Jedoch ist zur Sicherstellung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen direkt vor der Fortsetzung von Arbeiten durch die bestellte ökologische Baubegleitung nachweislich zu kontrollieren, dass keine Brut-, Rast-, oder Gastvögel oder andere Tierarten/-gruppen beeinträchtigt werden können. Die Kontrolle vor Fortsetzung der Arbeiten ist zu dokumentieren und dem LBGR gemäß Nebenbestimmung 4.12.5 dieses Bescheides umgehend vorzulegen.

Im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes wird sichergestellt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden. Die Eingriffsintensität und –

dauer ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (intensiv genutzter Ackerfläche) als gering einzustufen. Sämtliche unvermeidbaren Eingriffe können hinreichend kompensiert werden. Die genauen Maßnahmen zur Kompensation werden im Hauptbetriebsplan festgelegt, sobald die endgültige Zuwegungsvariante bestimmt wurde.

Zudem werden zum Schutz von Flora und Fauna Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, um potentielle Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu verringern. Die Bewertung hebt hervor, dass das Vorhaben nicht mit den Risiken vergleichbar ist, die beispielsweise von Windenergieanlagen ausgehen, da keine Gefahr von Kollisionen oder langfristigen Störungen für geschützte Arten besteht. Die potenziellen Auswirkungen sind sowohl räumlich als auch zeitlich begrenzt, und die Maßnahmen zur Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen sind auf das Vorhaben abgestimmt.

Die Umsetzung von vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und die Rekultivierung gewährleisten, dass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen entstehen. Insgesamt erfüllt das Vorhaben alle relevanten naturschutzrechtlichen Bestimmungen. Zusätzlich wurden unter 4.12 Nebenbestimmungen erlassen, die die naturschutzfachlichen Anforderungen sicherstellen.

Die vom BUND vorgetragenen Zweifel, die sich im Wesentlichen auf die vorangegangenen Ausführungen beziehen, sind folglich unbegründet. Antragsgegenstand in diesem Verfahren war lediglich die Aufsuchung und nicht die Gewinnung. Belange diesbezüglich können daher in diesem Verfahren noch nicht geprüft und bewertet werden.

Sonstiges

Insofern der BUND pauschal vorträgt, das Vorhaben sei mit den strahlenschutzrechtlichen Anforderungen nicht vereinbar, wird festgestellt, dass das Vorhaben nicht mit natürlichen radioaktiven Stoffen verbunden ist. Welche Belange im Detail hier betroffen sein sollen, lässt sich dem pauschalen Vortrag nicht entnehmen.

Auch die Einwände gegen die angeblich nicht nachvollziehbare Stör- und Unfallvorsorge greifen nicht durch. Für die Bohrung wird ein separater Betriebsplan eingereicht.

Aufgrund der allgemeinen Festlegungen im fakultativen Rahmenbetriebsplan, bestand dafür keine Notwendigkeit.

8. Gesamtabwägung

Die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans bedarf einer Gesamtabwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange. Im Rahmen dieser Gesamtabwägung ist auf der einen Seite zu werten und zu würdigen, ob und inwieweit das jeweilige Vorhaben das Gemeinwohlziel zu fördern in der Lage ist. Auf der anderen Seite sind die durch das Vorhaben nachteilig betroffenen privaten Rechtspositionen in ihrer Gesamtheit und die ihm entgegenstehenden öffentlichen Belange gegenüberzustellen.

Das Unternehmen Jasper Resources GmbH mit Sitz in Oranienburg beabsichtigt auf einem zu errichtenden Bohrplatz südöstlich der Stadt Zehdenick, Gemarkung Wesendorf, zum Zweck der Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen, das Abteufen einer Erkundungsbohrung mit einer geplanten vertikalen Endteufe von 4.100 Meter. Die Errichtung des Bohrplatzes und der Zuwegung soll

im Zeitraum von ca. 8 Wochen erfolgen. Anschließend ist geplant, vom Bohrplatz eine gerichtete Bohrung abzuteufen. Für die genannten Arbeiten ist ein Zeitraum von insgesamt circa 7 Monaten vorgesehen.

Dies entspricht dem Zweck des Bundesberggesetzes, dessen Ziel es gemäß § 1 Nr. 1 ist, „das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern“. Ergeben die Tests der Erkundungsbohrung positive Ergebnisse über das Vorkommen von förderbarem Erdgas, wird der Bohrplatz für die Komplettierung der Bohrung genutzt, was in einem separaten Verfahren beantragt und geprüft wird. Sollten die Ergebnisse negativ ausfallen, kommt es, soweit keine Folgenutzung des Bohrplatzes möglich ist, zum vollständigen Rückbau und Wiederherstellung des derzeitigen Zustands der Fläche.

Der Zulassung des Vorhabens stehen auch keine anderen öffentlichen Interessen, etwa der Raumordnung, des Wasserrechts oder des Naturschutzrechts entgegen. Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind zeitlich begrenzt und mit den festgelegten Maßnahmen werden die verbundenen Eingriffe kompensiert.

Das geplante Vorhaben der Jasper Resources GmbH hat das Ziel, Kohlenwasserstoffvorkommen, insbesondere Erdgas und Helium, im Erlaubnisfeld Havel A zu erkunden. Das Bohrprojekt sieht derzeit eine begrenzte Projektdauer von geplant 22 Wochen vor, in denen eine Explorationsbohrung abgeteuft werden soll. Dieses Vorhaben dient allein der geologischen Bewertung.

Bauplanungsrechtlich ist das Vorhaben zulässig, da es sich um einen ortsgebundenen gewerblichen Betrieb handelt. Die geologischen Gegebenheiten machen den spezifischen Standort für die Bohrung zwingend erforderlich, und es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass öffentliche Belange wie der Schutz von Siedlungs- oder Naturräumen beeinträchtigt werden.

Die Umweltverträglichkeit des Projekts wurde umfassend geprüft. Die durchgeführte standortbezogene UVP-Vorprüfung gemäß § 1 Nr. 10 lit. b) der UVP-V Bergbau kam zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Insbesondere zeigte die FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass das Vogelschutzgebiet „Obere Havelniederung“ in seinen maßgeblichen Bestandteilen nicht beeinträchtigt wird. Das geplante Vorhaben berücksichtigt durch spezifische Maßnahmen, wie die vollständige Rückführung des Standorts in seinen ursprünglichen Zustand, die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes in hohem Maße. Die Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen ist begrenzt und findet ausschließlich auf intensiv genutzten Ackerflächen statt, die weder ökologisch wertvoll noch naturschutzrechtlich relevant sind. Darüber hinaus sind keine signifikanten Eingriffe in Biotope oder geschützte Landschaftsbestandteile zu erwarten.

Wirtschaftlich und gesellschaftlich betrachtet hat das Vorhaben erhebliche Vorteile. Die potenzielle Erschließung heimischer Ressourcen wie Erdgas und Helium trägt zur Stärkung der nationalen Energie- und Versorgungssicherheit bei. Das Vorhaben ermöglicht es, die Verfügbarkeit dieser strategisch wichtigen Rohstoffe zu sichern und die Abhängigkeit von Importen zu verringern. Zudem fördert die Durchführung des Projekts die wirtschaftliche Entwicklung in der Region, indem Aufträge für lokale Unternehmen geschaffen und Arbeitsplätze gesichert werden.

Das Projekt erfüllt alle rechtlichen Anforderungen, berücksichtigt die Belange des Umwelt- und Naturschutzes und bringt erhebliche wirtschaftliche und gesellschaftliche Vorteile mit sich. Die temporäre Natur der Maßnahme und die umfassenden Sicherungs- und Rückbaumaßnahmen minimieren die Auswirkungen auf die Umwelt und sorgen dafür, dass keine langfristigen Belastungen entstehen.

Im Ergebnis der Gesamtabwägung wird der fakultative Rahmenbetriebsplan des beantragten Vorhabens zur Durchführung des Bohrprojektes Zehdenick E Zeh 6/2024 im Erlaubnisfeld Havel A (11-1591) zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen, hier Erdgas und Helium mit den festgesetzten Maßgaben zugelassen.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, einzulegen.

Im Auftrag

gez. Wiedner